

2. Kann, wenn in erster Instanz eine Klage bezw. Widerklage auf Ehescheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben ist, noch in der Berufungsinstanz die Ungültigkeitsklage als Klage oder Widerklage angestellt werden?

Beschl. v. 12. Juni 1893 i. S. Ehefrau Schw. (Bekl.) w. ihren Ehemann (Kl.). Rep. III. 214/92.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die obige Frage wurde von den vereinigten Civilsenaten bejaht aus folgenden

G r ü n d e n :

„Die in den §§ 574—576 C.P.D. enthaltenen Vorschriften haben in mehreren Richtungen Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Insbesondere hat die Frage zu Zweifeln Veranlassung gegeben, ob und inwieweit die §§ 574, 575 auch für die Berufungsinstanz gelten, die Anwendung der §§ 489, 491 Abs. 2 dieses Gesetzbuches sonach in Ehesachen ausgeschlossen sei.

Daß der Kläger zur Begründung der von ihm erhobenen Klage (gemäß § 574 Abs. 1 C.P.D.) noch in der Berufungsinstanz andere als die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe geltend machen darf, § 489 dieses Gesetzbuches sonach für Ehestreitigkeiten nicht maßgebend ist, hat das Reichsgericht in sehr vielen Urteilen ausgeführt.

Vgl. insbesondere Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 350, Bd. 9 S. 393, Bd. 11 S. 354, Bd. 15 S. 288, Bd. 25 S. 339, Bd. 27 S. 375.

Ebenso wurde bisher schon angenommen, daß in Ehesachen der Beklagte (ungeachtet des § 491 Abs. 2 C.P.D.) noch in der Berufungsinstanz eine Widerklage erheben könne.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 350, Bd. 15 S. 574, 575, Bd. 27 S. 375 a. E.

Dagegen wurde in mehreren Urteilen die Auffassung ausgesprochen, der Kläger dürfe zwar in der Berufungsinstanz gemäß § 574 neue Klagegründe geltend machen, dem Übergange von einer Ehescheidungsklage zur Ungültigkeitsklage u. s. w. stehe aber § 491 Abs. 2 C.P.D. entgegen.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 364 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 351, Bd. 23 S. 331.

An dieser, hauptsächlich auf § 574 Abs. 1 C.P.D. und auf den Unterschied zwischen neuen Klagegründen und neuen Ansprüchen gestützten Auffassung konnte nicht festgehalten werden.

Die §§ 574—576 C.P.D. stehen in der engsten Verbindung miteinander und müssen im Zusammenhange betrachtet werden, wenn ein richtiges Verständnis der darin enthaltenen Vorschriften erzielt werden soll. Eine in diesem Sinne vorgenommene Prüfung, bei welcher auch die Entstehungsgeschichte der erwähnten Bestimmungen berücksichtigt werden muß, ergibt aber, daß für die Auffassung, nach welcher auch

der Kläger in dem in § 575 vorgesehenen Umfange in der Berufungsinstanz neue Ansprüche erheben darf, überwiegende Gründe sprechen. Dabei fallen insbesondere die Vorschriften des § 575 ins Gewicht, welche bisher weniger als die übrigen Bestimmungen der §§ 574—576 beachtet worden sind.

Nach § 575 Abs. 1, der, ebenso wie § 576, aus dem norddeutschen Entwurfe entnommen wurde, in dessen §§ 1087. 1088 im wesentlichen die nämlichen, weit über den preußischen Entwurf hinausgehenden Bestimmungen enthalten waren, ist die Verbindung der Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Ehescheidung und auf Ungültigkeitserklärung der Ehe gestattet. Es besteht aber eine Meinungsverschiedenheit 1. in der Richtung, ob diese Verbindung schon in der Klageschrift geschehen muß oder noch im Laufe des Prozesses vorgenommen werden darf, 2. darüber, ob die erwähnte Vorschrift nur für die erste Instanz gilt, oder ob sie auch in der Berufungsinstanz Anwendung zu finden hat. Sind die am Schlusse dieser Sätze (zu 1 und 2) gestellten Fragen zu bejahen, so steht damit fest, daß der Kläger neben der von ihm erhobenen Klage noch in der Berufungsinstanz eine andere unter § 575 Abs. 1 fallende Klage erheben und damit einen neuen Anspruch im Sinne des § 491 Abs. 2 geltend machen darf. Ist dies richtig, so kann aber auch dem Kläger nicht das Recht versagt werden, gleichzeitig mit Erhebung der neuen Klage den in der Klageschrift erhobenen Anspruch fallen zu lassen. Wollte man die Befugnis des Klägers zur Erhebung eines neuen Anspruches auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen eine wirkliche Klagenhäufung erfolgt ist, die der Natur der Sache nach immer nur eine eventuelle sein kann, so würde dies einen Formalismus enthalten, der in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte. Eine derartige Beschränkung würde auch jeder praktischen Bedeutung entbehren. Der Kläger, den man auf die Befugnis beschränken wollte, neben der ursprünglich erhobenen Klage eine zweite (eventuell) zu erheben, würde dann entweder den in der Klageschrift gestellten Antrag überhaupt (der Form nach) aufrechterhalten oder ihn erst später fallen lassen. Beantwortet man die oben dargelegten, auf die Auslegung des § 575 bezüglichen Fragen in der angegebenen Weise, so muß man hiernach dem Kläger schon aus diesem Grunde das Recht zugestehen, in der Berufungsinstanz von einer der in diesem Paragraphen erwähnten Klagen

ohne weiteres zu einer anderen überzugehen. Von einer Anwendung des § 491 Abs. 2 C.P.D. kann dann in Ansehung der Ehesachen ebenso wenig die Rede sein, als von derjenigen des § 489. Die Gründe, welche für eine solche Beantwortung der erwähnten Fragen sprechen, überwiegen aber weitaus die ihr entgegenstehenden Bedenken.

Während in § 1087 Abs. 2 des norddeutschen Entwurfes ausdrücklich gesagt war, daß die in Abs. 1 gestattete Verbindung von Klagen sowie die Erhebung der Widerklage „bis zur Erlassung des Endurtheils“ zulässig sei, findet sich in § 575 C.P.D. allerdings eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art nicht. Daraus darf aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die Beseitigung der in Frage stehenden Worte in der Absicht erfolgt sei, eine materielle Änderung der in § 1087 a. E. enthaltenen Vorschriften herbeizuführen, zumal weitere Anhaltspunkte für die Absicht einer solchen Änderung in keiner Richtung vorliegen. Mit Rücksicht auf den, besonders deutlich aus § 576 erhellenden Zweck der in den §§ 574—576 C.P.D. enthaltenen Vorschriften verdient vielmehr die entgegengesetzte Auffassung den Vorzug. Es erscheint demnach die Annahme als gerechtfertigt, daß die in § 1087 Abs. 2 des norddeutschen Entwurfes vorgesehene Bestimmung nur deshalb nicht in die Civilprozeßordnung aufgenommen worden ist, weil angenommen wurde, dieselbe erscheine bezüglich der nachträglichen Klagenverbindung ebenso als überflüssig, wie in Ansehung der im Laufe des Prozesses erhobenen Widerklage.

Der Zweck der in den §§ 574—576 enthaltenen Vorschriften besteht unzweifelhaft darin, daß alle Klagen und Widerklagen, durch welche eine Entscheidung über den Bestand der Ehe herbeigeführt werden soll, mit Ausnahme der Nichtigkeitsklage, mit der (nach § 587) eine andere Klage überhaupt nicht verbunden werden darf, soweit thunlich in dem nämlichen Prozesse erhoben und daß in diesem Rechtsstreite auch alle zur Rechtfertigung der Klage dienenden Klagegründe geltend gemacht werden sollen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck wurde zunächst in § 574 die Änderung der Klagegründe im weitesten Umfange erlaubt, ohne daß in dieser Beziehung auf die Zustimmung des Gegners etwas ankommt. Sodann wurden in § 575 Abs. 1 die Verbindung der hier aufgezählten Klagen und die Erhebung einer derartigen Widerklage gestattet. Endlich wurde die in § 576 enthaltene Vorschrift getroffen, durch welche beide Parteien genötigt

werden sollen, alle Ansprüche auf Ungültigerklärung oder Scheidung der Ehe in demselben Prozesse zu erheben, also, soweit möglich, auch von den ihnen eingeräumten Befugnissen wirklich Gebrauch zu machen. Dieser Zweck würde nur in unvollkommener Weise erreicht werden, wenn die Verbindung der verschiedenen Klagen schon in der Klageschrift erfolgen müßte und selbst in denjenigen Fällen nicht nachgeholt werden dürfte, in welchen dem Kläger der Grund, der ihn zur Erhebung der zweiten Klage berechtigt, erst später bekannt geworden ist, oder er eine triftige Veranlassung hatte, davon vorerst keinen Gebrauch zu machen. Auch würde in der Anwendung des § 576 unter Umständen eine sehr große Härte liegen, wenn es dem Kläger lediglich deshalb verwehrt würde, die zur Klagenverbindung berechtigenden Thatsachen zur Begründung einer neuen Klage zu verwerten, weil er nicht schon in der Klageschrift die verschiedenen Klagen verbunden hat. Gegenüber dieser Bezugnahme auf § 576 C.P.D. kann allerdings geltend gemacht werden, wenn § 575 Abs. 1 nur den Sinn habe, die Verbindung der hier aufgezählten Klagen in der Klageschrift zu gestatten, müsse es dem Kläger freistehen, die von ihm beabsichtigte (zweite) Klage (sofort) in einem besonderen Prozesse zu erheben. Auch muß wohl zugegeben werden, daß einer solchen, vor Beendigung des ersten Prozesses erhobenen Klage § 576 nicht im Wege steht; denn die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Klage auf Ehescheidung oder Ungültigerklärung rechtskräftig abgewiesen worden ist. Aber gerade dieser Umstand läßt erkennen, daß eine Beschränkung, nach welcher die Klagenverbindung nur in der Klageschrift erfolgen darf, mit dem bei Aufstellung der §§ 574—576 maßgebenden Grundgedanken nicht zu vereinigen ist. Die Verbindung der in § 575 Abs. 1 aufgezählten Klagen kann, wie bereits hervorgehoben wurde, lediglich eine eventuelle sein, weil immer nur eine von diesen Klagen zugesprochen werden darf. Wird die Ehe für ungültig erklärt, so kann von einer Scheidung nicht mehr die Rede sein. Ebenso wird durch die Ungültigerklärung wie durch die Scheidung der Ehe der Antrag auf Herstellung des ehelichen Lebens hinfällig. Mit Rücksicht auf diese Sachlage würde ein Verfahren, nach welchem in zwei nebeneinander herlaufenden Prozessen gleichzeitig über die Gültigkeit der Ehe und über die (eventuell auszusprechende) Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden wäre, höchst unzweckmäßig sein. Auch

liegt den §§ 575. 576 C.P.D. unzweifelhaft die Auffassung zu Grunde, daß nicht in dieser Weise verfahren werden, sondern eine Verbindung der verschiedenen Klagen stattfinden soll. Würden zwei Prozesse der erwähnten Art bei einem Landgerichte anhängig gemacht, so müßte dieses Gericht, wenn es den dem Gesetze zu Grunde liegenden Absichten entsprechen wollte, die beiden Prozesse (gemäß § 138 C.P.D.) verbinden. Schon dieser Umstand und die weitere Thatsache, daß das Gesetz nicht bloß die Verbindung der verschiedenen Klagen gestattet, sondern auch deren Unterlassung mit Nachtheilen bedroht hat, sprechen für die Annahme, daß diese Verbindung nicht notwendig in der Klageschrift erfolgen muß, sondern ebenso, wie es nach dem norddeutschen Entwurfe der Fall sein sollte, im Laufe des Prozesses nachgeholt werden kann. Dazu kommt aber noch, daß § 575 Abs. 1 sonst gar keine praktische Bedeutung haben würde. Die Befugnis zu einer eventuellen Verbindung der hier aufgezählten Klagen würde sich, soweit diese Verbindung in der Klageschrift erfolgt, schon aus § 232 C.P.D. ergeben. Eine besondere Vorschrift wäre sonach, wenn es sich nur um eine Klagenhäufung dieser Art handelte, nur insoweit notwendig gewesen, als die Verbindung der erwähnten Klage mit einer Klage anderer Art ausgeschlossen werden sollte. Dagegen, daß durch § 575 Abs. 1, wie bei dem ganz anders lautenden § 587, nur ein derartiger rein negativer Zweck erreicht werden sollte, spricht aber die Fassung jener Vorschrift, in welcher die Klagenhäufung für zulässig erklärt wird, welche sonach erkennen läßt, daß hier, wie in § 1087 des norddeutschen Entwurfes, eine Befugnis eingeräumt werden sollte, welche dem Kläger in Prozessen anderer Art nicht zusteht. Hätte die Absicht bestanden, die in diesem Entwurfe vorgesehene, sehr erhebliche, Erweiterung der Klägerischen Befugnisse nicht zu gewähren, sondern lediglich das nach § 232 C.P.D. bestehende Recht auf Verbindung mehrerer Klagen einzuschränken, so würde dies auch gewiß irgendwo ausgesprochen worden sein. Das ist aber nicht geschehen.

Ist hiernach anzunehmen, daß der Kläger auch nach der Zivilprozessordnung von dem Rechte der Klagenhäufung bis zur Erlassung des Endurtheiles Gebrauch machen darf, so muß nach den obigen Ausführungen auch der Übergang von einer der Klagen, welche § 575 Abs. 1 erwähnt, zu einer anderen Klage dieser Art für zulässig erachtet werden. Es kann aber dann auch kein Zweifel darüber bestehen,

daß von der dem Kläger hiernach zustehenden Befugnis noch in der Berufungsinstanz Gebrauch gemacht werden darf; denn die Gründe, welche zu der nun kaum noch bestrittenen Auffassung geführt haben, daß § 574 auch für die Berufungsinstanz gelte, treffen in Ansehung des § 575 gleichfalls zu. Auch in dieser Beziehung kommt die Stellung des VI. Buches der Civilprozeßordnung in Betracht, in welchem, ebenso wie in Buch V, nicht bloß das Verfahren in der ersten Instanz geregelt wird, das vielmehr auch für die Berufungsinstanz gilt. Ferner spricht, wenn angenommen wird, daß die in § 575 vorgesehene Klagenverbindung noch im Laufe des Prozesses erfolgen dürfe, auch der Zweck dieser Vorschrift gegen die Annahme, daß dieselbe nur in der ersten Instanz gestattet sei. Insbesondere treffen dann die aus § 576 entnommenen Gründe zu, welche zu der Annahme geführt haben, daß § 489 in Ehesachen keine Anwendung finden könne. Die in dieser Beziehung zwischen den §§ 489. 491 Abs. 2 gemachte Unterscheidung verliert ihre etwaige Berechtigung dann, wenn angenommen wird, der Kläger dürfe nicht bloß (nach § 574) die von ihm erhobene Klage in anderer Weise begründen, sondern auch im Laufe des Prozesses von einer der in § 575 Abs. 1 aufgezählten Klagen zu einer anderen Klage dieser Art übergehen. Der Zulassung neuer Ansprüche steht allerdings, auch soweit es sich um Ehesachen handelt, das Bedenken entgegen, daß dem Gegner durch die Erhebung eines solchen Anspruches eine Instanz entzogen wird. Aber dieses Bedenken kann hier ebensowenig durchschlagen, wie in denjenigen Fällen, in welchen die Anwendung des § 489 in Frage steht. Auch dessen Beseitigung für Ehesachen führt dazu, daß über bestimmte Klagegründe, obgleich dadurch die rechtliche Natur des erhobenen Anspruches eine wesentliche Änderung erfährt, z. B. darüber, ob die Ehe aus einem bestimmten, in der Klageschrift nicht geltend gemachten Grunde ungültig ist, zum erstenmal in der Berufungsinstanz zu verhandeln und zu entscheiden ist, was nach den für das gewöhnliche Verfahren geltenden Grundsätzen unzulässig wäre. Eine Erweiterung der klägerischen Befugnisse empfahl sich in der einen Richtung aus den nämlichen Gründen, wie in der anderen. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß dem § 491 Abs. 2, ebenso wie dem § 489, für Ehesachen die Anwendung versagt werden sollte, damit eine Vervielfältigung der Ehestreitigkeiten thunlichst vermieden werde. Die für diese Auffassung

sprechenden Gründe werden noch erheblich verstärkt durch die Erwägungen, welche dazu geführt haben, neue mittels Widerklage erhobene Ansprüche, soweit es sich um Ehesachen handelt, noch in der Berufungsinstanz zuzulassen. Daß in Ansehung der Widerklage in Ehesachen andere Grundsätze wie im gewöhnlichen Prozesse gelten, und § 491 Abs. 2 in dieser Beziehung nicht durchgreift, ist in § 574 C.P.O. nicht gesagt und ergibt sich nicht schon daraus, daß der Kläger noch in der Berufungsinstanz neue Klagegründe vorbringen darf. Dagegen ist aus Abs. 2 des § 575 mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß der Beklagte jede der in Abs. 2 dieses Paragraphen aufgezählten Klagen als Widerklage erheben darf. Die Fassung dieser Vorschrift spricht dafür, daß die beiden Parteien in Ansehung der Erhebung dieser Klagen gleichgestellt werden sollten. Auch bestand kein Grund dazu, dem Kläger die Befugnis zu der in § 575 Abs. 1 zugelassenen Klagenverbindung für die Berufungsinstanz zu versagen, dem Beklagten aber die Erhebung der Widerklage in dem dargelegten Umfange ohne Beschränkung auf die erste Instanz zu gestatten. Insbesondere kann, wenn dem Beklagten die erwähnte Befugnis eingeräumt wird, dem Kläger nicht entgegengehalten werden, der Erhebung eines neuen Anspruches stehe § 491 Abs. 2 entgegen; denn durch die Widerklage wird gleichfalls ein neuer Anspruch im Sinne dieser Vorschrift erhoben. Diese Bestimmung ist sogar, da § 489 im gewöhnlichen Verfahren dem Kläger gegenüber in den meisten Fällen, wenn nicht immer, ausreichen würde, ganz besonders dazu bestimmt, die Widerklage in Ansehung der Berufungsinstanz auszuschließen. Räumt man dem Beklagten die Befugnis zur Erhebung einer Widerklage auch für diese Instanz ein, so kann man dem Kläger, der sich auf § 475 Abs. 1 beruft, die in § 491 Abs. 2 enthaltene Vorschrift nicht entgegenhalten. Will man aber dem letzteren die Erhebung eines neuen Anspruches in der Berufungsinstanz nicht gestatten, so muß man folgerichtig auch dem Beklagten das Recht versagen, noch in dieser Instanz eine Widerklage zu erheben. Einer derartigen Beschränkung steht jedoch die Entstehungsgeschichte der §§ 574—576, insbesondere der Umstand entgegen, daß man bei Beratung des norddeutschen Entwurfes allseitig darüber einverstanden war, daß in Ehesachen noch in der Berufungsinstanz eine Widerklage erhoben werden dürfe (Norddeutsche Protokolle S. 2201). Diese hier abgegebenen

Erklärungen beziehen sich allerdings ihrem Wortlaute nach nur auf die Widerklage. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß nach der Auffassung der norddeutschen Kommission dieselben Grundsätze in Ansehung der Klagenverbindung gelten sollten. Auch steht der Umstand, daß sonst die Parteien sehr ungleich gestellt wären, der aus dem Gesetze selbst nicht zu begründenden Annahme entgegen, daß § 491 Abs. 2 C.P.D. wohl dem Kläger, aber nicht dem Beklagten und Widerkläger gegenüber Anwendung zu finden habe.

Hiernach sprechen, auch wenn man von § 574 C.P.D. ganz ab-
sieht, überwiegende Gründe für die Annahme, daß, ebenso wie § 489,
auch § 491 Abs. 2 C.P.D. in Ehesachen keine Anwendung finden kann,
und der Kläger noch in der Berufungsinstanz jede der in § 575 Abs. 1
erwähnten Klagen (auch die Klage auf Herstellung des ehelichen
Lebens) erheben darf. Bei dieser Auffassung, welche dem Zwecke des
Gesetzes gerecht wird und den praktischen Bedürfnissen entspricht, er-
giebt sich zugleich eine vollständige Harmonie zwischen den §§ 574—576,
sowie in Ansehung der §§ 489, 491 Abs. 2 C.P.D., welche nach der
bisherigen Rechtsprechung fehlte.“